

**Fertigstellungsanzeige
Baubewilligung**

.....
Name

.....
Anschrift

.....
Ort

.....
Telefonnummer

An die
Marktgemeinde Brunn am Gebirge
BAUAMT
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Brunn am Gebirge, am

Betrifft: Fertigstellungsanzeige

Gemäß § 30 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.gF., zeige(n) ich (wir) hiermit der Baubehörde an, dass ich (wir) am, dass mit Baubewilligungsbescheid vom, AZ, bewilligte Vorhaben,, vollendet habe(n).

Mit freundlichen Grüßen,
der/die Bauwerber(in)

Unterschrift(en)

ACHTUNG:

Die Baubehörde I. Instanz macht Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese Fertigstellungsanzeige auch als Veränderungsanzeige gemäß § 13 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 (NÖ GWGLG 1978) i.d.g.F., gilt.

siehe Seite 2

Gemäß § 13 Abs. 1 NÖ GWGLG 1978 sind Veränderungen, die an oder auf angeschlossenen Liegenschaften vorgenommen werden und eine Änderung der Berechnungsgrundlagen für die ausgeschriebenen Wasserversorgungsabgaben oder Wassergebühren nach sich ziehen, binnen zwei Wochen nach ihrer Vollendung vom Abgabenschuldner der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige).

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Dies ist eine Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund der neuen EU Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO. Ihre Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ihre Daten werden nicht weitergegeben. Sie können gemäß DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung oder Widerspruch postalisch oder per E-Mail an gemeinde@brunnamgebirge.gv.at geltend machen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NÖ GWLG 1978 kann der Abgabenbehörde, wenn ihr ohne Einreichung dieser Veränderungsanzeige anzeigepflichtige Veränderungen bekannt werden, dem Abgabenschuldner die Einreichung einer Veränderungsanzeige auftragen. Diese Veränderungsanzeige ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides einzureichen.

Gemäß § 13 Abs. 3 NÖ GWLG 1978 können die in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Fristen auf Antrag verlängert werden.

Folgende Beilagen sind mit der Fertigstellung abzugeben:

☐	Bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens.
☐	Eine Bescheinigung des Bauführers (§ 25 Abs. 2) oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks.
☐	Alle in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen (siehe Auflagepunkte des genehmigten Baubewilligungsbescheides)
☐	Sollten sich anzeigepflichtige Abweichungen zum Einreichplan gemäß § 15 NÖ BO 2014 ergeben haben, ist zur Beurteilung dieser Änderungen ein Bestandsplan in 2-facher Ausfertigung der Fertigstellung anzuschließen.

✓ Bitte zutreffendes ankreuzen, dass der Anzeige angeschlossen wurde

Hinweis:

Für die Fertigstellungsanzeige werden € 21,00, für die Beilagen € 6,00 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet.